

Geschäftsverzeichnisnr. 3787
Urteil Nr. 93/2006 vom 7. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2001, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Oktober 2005 in Sachen S. Moury und anderer gegen die « S.N.C.B. Holding » AG, dessen Ausfertigung am 11. Oktober 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

- « Verstößt der neue Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Entschädigung der Personen, die in einen Unfall verwickelt sind, der sich auf einer Sonderspur der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen ereignet, und diejenige der Personen, die in einen Unfall verwickelt sind, der sich an Orten, die für den Verkehr zugänglich sind, nämlich auf öffentlicher Straße, und auf nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Geländen, die allerdings für eine bestimmte Anzahl von Personen zugänglich sind, ereignet, unterschiedlich behandelt, unter Berücksichtigung der Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 29bis auf die an Schienen gebundenen Fahrzeuge? »;

- « Verstößt Artikel 29bis § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 in der durch das Gesetz vom 19. Januar 2001 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, dass er die Züge, wenn sie an einem Bahnübergang die öffentliche Straße kreuzen, von der Regelung der Entschädigung schwacher Verkehrsteilnehmer ausschließt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Artikel 29bis § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » bestimmt in der durch das Gesetz vom 19. Januar 2001 abgeänderten Fassung:

« Im Falle eines Verkehrsunfalls, an dem ein oder mehrere Motorfahrzeuge an den in Artikel 2 § 1 erwähnten Stellen beteiligt sind, mit Ausnahme der Sachschäden sowie der Schäden, die die Fahrer der einzelnen beteiligten Motorfahrzeuge erlitten haben, werden alle Schäden der Opfer und ihrer Anspruchsberechtigten infolge von Körperverletzungen oder infolge des Todes, einschließlich der Schäden an der Kleidung, solidarisch durch die Versicherer wiedergutmacht, die gemäß diesem Gesetz die Haftung des Eigentümers, des Fahrers oder des

Halters der Motorfahrzeuge decken. Diese Bestimmung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Schäden vorsätzlich durch den Fahrer verursacht wurden.

Bei einem Verkehrsunfall, in den ein an Schienen gebundenes Motorfahrzeug verwickelt ist, obliegt die im vorhergehenden Absatz festgelegte Entschädigungsverpflichtung dem Eigentümer des Motorfahrzeugs.

[...] ».

Zur Hauptsache

B.2.1. Der vorlegende Richter stellt dem Hof zwei präjudizielle Fragen.

Die erste betrifft die Frage, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie die vorgesehene Entschädigungsregelung auf die Unfälle beschränke, die sich an Orten ereigneten, die für den Verkehr zugänglich seien im Sinne von Artikel 2 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989, nämlich auf öffentlicher Straße, auf Gelände, das der Öffentlichkeit zugänglich sei, und auf nicht öffentlichem, jedoch einer gewissen Zahl von Personen mit Zugangsberechtigung zugänglichem Gelände, mit Ausnahme der Unfälle, die sich auf Gelände der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen ereigneten.

In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof nach dem Behandlungsunterschied befragt, den die fragliche Bestimmung einführe, wenn sie so ausgelegt werde, dass sie die Verkehrsunfälle, an denen Züge beteiligt seien, die an einem Bahnübergang die öffentliche Straße kreuzten, von der durch sie eingeführten Entschädigungsregelung ausschließe.

B.2.2. Aus dem Sachverhalt und der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Unfall ein Kind betrifft, das von einem Zug erfasst wurde, als es zu Fuß einen durch Schranken geschlossenen und mit auf Rot stehenden Signallichtern versehenen Übergang überquerte.

Der Hof muss die Tragweite der präjudiziellen Fragen anhand der Elemente der Verweisungsentscheidung bestimmen und begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

Folglich deckt sich die Prüfung der ersten präjudiziellen Frage mit derjenigen der zweiten.

B.3. Artikel 29bis § 1 Absatz 2 des fraglichen Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2001, führt ausdrücklich eine Entschädigungspflicht auf Seiten des Eigentümers eines an eine Schienenstrecke gebundenen und an einem Verkehrsunfall beteiligten Motorfahrzeugs ein.

B.4. Der vorliegende Richter legt diese Bestimmung so aus, dass sie die Verkehrsunfälle, an denen ein Zug beteiligt ist, der die öffentliche Straße an einem Übergang kreuzt, von der Entschädigungsregelung ausschließt.

Beim Vorbeifahren eines Zugs sei der Übergang nämlich von der öffentlichen Straße ausgeklammert und bilde ein Privatgrundstück. Die fragliche Bestimmung sei jedoch nur auf die in Artikel 2 § 1 vorgesehenen Orte anwendbar.

Der Hof prüft die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung.

B.5. In der Begründung des Urteils Nr. 158/2003 hat der Hof Folgendes erkannt:

« Der Umstand, dass Züge auf einer eigenen Strecke fahren, kann es jedoch rechtfertigen, dass auf diese Schienenfahrzeuge in der Regel nicht die allgemeine Polizeiverordnung über den Straßenverkehr Anwendung findet, doch diese Feststellung reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass Schienenfahrzeuge, wenn sie eine öffentliche Straße benutzen oder eine öffentliche Straße ganz oder teilweise kreuzen, eine Gefahr mit sich bringen, die derart geringer wäre, dass die Einführung einer grundverschiedenen Entschädigungsregelung gerechtfertigt sein könnte ».

Der Hof hat daraus geschlussfolgert, dass Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Januar 2001, insofern er die Züge von der darin vorgesehenen Entschädigungsregelung ausschloss, wenn sie die öffentliche Straße benutzten oder sie teilweise oder ganz kreuzten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß.

B.6. Der Umstand, dass der Straßenverkehr durch Herablassen der Sicherheitsschranken zeitweilig verboten wird, was zur Folge hätte, dass der betreffende Straßenabschnitt zu einem Privatgrundstück würde, kann den Verkehr auf der Schienenstrecke nicht vollständig von demjenigen auf der öffentlichen Straße trennen. Dieser Umstand führt also nicht zu einem

geringeren Risiko als im normalen Straßenverkehr, insbesondere an einer Kreuzung, ungeachtet dessen, ob diese mit Verkehrsampeln ausgerüstet ist oder nicht.

B.7. Wenn die fragliche Bestimmung so ausgelegt wird, dass sie die Verkehrsunfälle, an denen ein Zug beteiligt ist, der eine öffentliche Straße an einem Übergang kreuzt, von der dadurch eingeführten Entschädigungsregelung ausschließt, verstößt sie folglich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.8. Wie der vorlegende Richter anführt, ist jedoch eine andere Auslegung von Artikel 29*bis* § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 möglich, wonach diese Bestimmung die Verkehrsunfälle, an denen ein Zug beteiligt ist, der die öffentliche Straße an einem Übergang überquert, nicht von der dadurch eingeführten Entschädigungsregelung ausschließt.

Ohne sich dazu zu äußern, ob der durch die Schienen durchquerte Straßenabschnitt eine öffentliche Straße bildet oder nicht, stellt der Hof fest, dass Absatz 2 von Artikel 29*bis* § 1 im Unterschied zu Absatz 1 dieser Bestimmung die Entschädigungsregelung nicht auf die in Artikel 2 § 1 vorgesehenen Orte beschränkt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 29*bis* § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2001, dahingehend ausgelegt, dass er die Verkehrsunfälle, an denen ein Zug beteiligt ist, wenn dieser eine öffentliche Straße kreuzt, von der dadurch eingeführten Entschädigungsregelung ausschließt, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 29*bis* § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2001, dahingehend ausgelegt, dass er die Verkehrsunfälle, an denen ein Zug beteiligt ist, wenn dieser eine öffentliche Straße kreuzt, nicht von der dadurch eingeführten Entschädigungsregelung ausschließt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior